

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Cockpit, Reifen und Gummipflege 1000 ml

Druckdatum: 16.07.2013

Materialnummer: 1012

Seite 2 von 4

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Nach Einatmen**

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Atemwege freihalten. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen.

Nach Hautkontakt

Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien 10 Minuten unter fließendem Wasser spülen, oder: Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. Wenn vorhanden, besser Polyethylenglykol (z.B. Lutrol, PEG 400) auftragen und mehrere Minuten einwirken lassen, dann mit Wasser abspülen. Keinesfalls Alkohol, oder andere Lösungsmittel verwenden. Im Falle größerflächiger Benetzung oder erkennbarer Reizung (z.B. nach mehrminütigem Kontakt):

Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Augenkontakt

Hat Augenkontakt mit Kohlenwasserstoffe (K.) stattgefunden: Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen.

Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Sand, Schaum, Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase. Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid und Kohlendioxid freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Von Zündquellen fernhalten, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung bzw. eines Atemschutzes, vgl. 8.2.1.1. Atemschutz

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit absorbierendem Material (z.B. Sägemehl, Sand, Kieselgut oder Universalbindemittel) aufnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Keine Lebensmittelgefäße verwenden - Verwechslungsgefahr! Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Kühl



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Cockpit, Reifen und Gummipflege 1000 ml

Druckdatum: 16.07.2013

Materialnummer: 1012

Seite 3 von 4

lagern. Trocken lagern. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Vor Überhitzung/Erwärmung schützen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Der Körperschutz ist abhängig von der Art der Auftragung des Gemisches, grundsätzlich gilt, daß alle Hautpartien geschützt sein sollen und daß die Bekleidung nicht benetzt wird.

Wie auch bei Handschuhen (8.2.1.1. Handschutz) gelten die Grundsätze des Materials und der Durchdringzeit.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrille

Körperschutz

Der Körperschutz ist abhängig von der Art der Auftragung des Gemisches, grundsätzlich gilt, daß alle Hautpartien geschützt sein sollen und daß die Bekleidung nicht benetzt wird.

Wie auch bei Handschuhen (8.2.1.1. Handschutz) gelten die Grundsätze des Materials und der Durchdringzeit.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	nach Kohlenwasserstoffe und Duft

pH-Wert:

Prüfnorm
n.a

Zustandsänderungen

Flammpunkt:	>66 °C
Untere Explosionsgrenze:	0,2
Obere Explosionsgrenze:	7

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Derzeit sind keine zu vermeidenden Bedingungen hinsichtlich des Gesamtprod. bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

starken Oxidationsmitteln

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bildung giftiger Gase. Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid und Kohlendioxid freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

Kurzzeitiger direkter Augenkontakt mit Dämpfen oder der Flüssigkeit soll geringe oder keine Reizwirkung verursachen. Grundlage der folgenden Darlegungen ist die Toxikologie des Kerosins (vorzugsweise C10-C16-Aliphaten, wenig Xylole), da Angaben zu "Petroleum" weitestgehend fehlen.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Cockpit, Reifen und Gummipflege 1000 ml

Druckdatum: 16.07.2013

Materialnummer: 1012

Seite 4 von 4

Auf der Haut wirkt P. primär entfettend (schon bei einmaligem kurzzeitigen Kontakt), wobei Reizungen, Infektionen und Entzündungen als Folgereaktionen nachgewiesen wurden

Reiz- und Ätzwirkung

akut: entfettende und reizende Wirkung auf die Haut, Lungenschädigung bei Inhalation höherkonzentrierter Aerosole (Aspiration).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Es liegen keine Angaben vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Angaben vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Angaben vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Abfallschlüssel Produkt**

140603 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08); Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen; andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften****ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3**

- | | |
|----|---|
| 45 | Kann Krebs erzeugen. |
| 46 | Kann vererbare Schäden verursachen. |
| 65 | Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

- | | |
|------|--|
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)